



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 281/21

vom
14. September 2021
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. September 2021 gemäß § 349 Abs. 2, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. März 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Schuldspruch dahin klargestellt, dass der Angeklagte wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit sexueller Nötigung und mit Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in elf weiteren Fällen sowie wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften verurteilt ist (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 26.03.2021 - 606 KLS 22/20 7204 Js 271/20